

Buchst. a und die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe,

- b) auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 Buchst. b und der örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels gemäß § 1 Buchst. g die Leiter der zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte,
- c) auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 Buchstaben c bis f der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises.

Bestandsaufnahmelisten

§ 19

(1) Von den volkseigenen Betrieben sind die per Stichtag aufgenommenen Bestände auf Bestandsaufnahmelisten nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

(2) Soweit in Ausnahmefällen die körperliche Bestandsaufnahme vor dem Stichtag durchgeführt wird, sind Bestandsaufnahmelisten zu diesem Zeitpunkt entsprechend den gültigen Inventurbestimmungen aufzustellen. Bei der buchmäßigen Bestandsaufnahme per Stichtag sind Aufnahmelisten gemäß Anlage 2 zu verwenden.

(3) Die Bestandsaufnahmelisten sind in einfacher Ausfertigung aufzustellen.

§ 20

(1) Die nichtvolkseigenen Betriebe haben über die Bestandsaufnahme eine Bestandsmeldung nach dem Muster der Anlage 3 abzugeben.

(2) Die Bestandsmeldung ist in zweifacher Ausfertigung aufzustellen, je ein Exemplar ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, und für den Betrieb bestimmt.

§ 21

(1) Die volkseigenen Betriebe haben die Bestandsaufnahmelisten entsprechend den Bestimmungen des § 10 zu gliedern.

(2) Bestände an materiellen Umlaufmitteln, die einer Abwertung gemäß § 25 unterliegen, sind gesondert auf den Bestandsaufnahmelisten nachzuweisen.

(3) Planwidrige Bestände (Definition gemäß Anlage 4) sind gesondert auf den Bestandsaufnahmelisten nachzuweisen. Das gilt auch für Bestände an materiellen Umlaufmitteln, die einer Abwertung gemäß § 25 unterliegen.

(4) Nichtvolkseigene Betriebe haben die aufzunehmenden Bestände in den Bestandsanmeldungen nach Warengruppen zu erfassen.

§ 22

(1) Die Ausgabe und der Rücklauf der Bestandsaufnahmelisten bzw. Vordrucke für die Bestandsanmeldung (nachfolgend als Aufnahmelisten bezeichnet) sind stückzahlmäßig zu kontrollieren.

(2) Die einzelnen Seiten der Aufnahmelisten sind gruppenweise gemäß § 10 durchnummerieren. Die Positionen der Aufnahmelisten sind fortlaufend, jede Seite mit der Nummer 1 beginnend, zu nummerieren.

(3) Alle Eintragungen müssen vollständig und eindeutig erfolgen. Rasuren sind nicht gestattet. Bei festgestellten Fehlern dürfen die ursprünglichen Eintragungen nicht unleserlich gemacht werden. Nachträgliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Inventurleiters vorgenommen werden. Sie sind von ihm und von dem mit der Kontrolle Beauftragten durch Unterschrift und Datum zu bestätigen. Nichtbeschriebene Zeilen der Aufnahmelisten sind durch Striche zu sperren.

(4) Verschiedene Aufnahmelisten, die nicht für die Bestandsaufnahme ausgewertet werden, sind als ungültig zu bezeichnen und dem Inventurleiter zurückzugeben. Der Inventurleiter ist berechtigt, die verschrifteten Aufnahmelisten zu vernichten. Er hat darüber ein Protokoll anzufertigen. Werden die verschrifteten Aufnahmelisten nicht vernichtet, so ist der Ungültigkeitsvermerk vom Inventurleiter zu unterschreiben.

(5) Aufgenommene Bestände sind sichtbar zu kennzeichnen, um Doppelerfassungen und Auslassungen zu vermeiden. Bei Hilfsrechnungen sind die zugrunde gelegten Bezugsgrößen in den Aufnahmelisten besonders zu vermerken.

(6) Die Wertspalten der Aufnahmelisten sind seitenweise aufzurechnen. Sämtliche Additionen, Umrechnungen und Ausrechnungen sind lückenlos nachzurechnen. Sie sind vom Rechner und Nachrechner abzuzeichnen.

(7) Bei volkseigenen Betrieben sind die Seitensummen auf Sammelblätter zu übertragen und gruppenweise gemäß § 10 aufzurechnen. Die Zusammenstellungen auf den Sammelblättern sind vom Inventurleiter und vom Werkdirektor unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben.

(8) Bei nichtvolkseigenen Betrieben sind die Bestandsanmeldungen vom Inhaber bzw. Leiter des Betriebes unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben.

(9) Die Aufnahmelisten, die Eingangsrechnungen für die umzubewertenden Erzeugnisse sowie andere für die Aufnahme und Umbewertung erforderlichen Unterlagen sind von den Betrieben zur Überprüfung bereitzuhalten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 23

Bestandsanmeldung

(1) Von den nichtvolkseigenen Betrieben gemäß § 1 Buchstaben c bis f ist ein Exemplar der Bestandsanmeldung für den Rat des Kreises bereitzuhalten bzw. demselben gemäß Abs. 2 zu übersenden.

(2) Soweit die Bestandsanmeldungen der nichtvolkseigenen Betriebe nicht bis zum 3. Januar 1967, 18.00 Uhr, im Betrieb durch Beauftragte des Rates des Kreises überprüft und bestätigt wurden, haben diese Betriebe die Bestandsanmeldung bis zum 4. Januar 1967, 12.00 Uhr, beim zuständigen Rat des Kreises einzureichen (Ausschlußfrist für Vergütungen). In Einzel-